

4571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1993, betreffend ein Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG), über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), über Bausparkassen (Bausparkassengesetz - BSpG), über die Aufhebung des Kreditwesengesetzes, der Artikel II und III des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 325/1986, des Bankagentengesetzes, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht, des Rekonstruktionsgesetzes, des Bundesgesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, von Teilen des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz), des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1931, der Einführungsverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz 1931 und über die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, des Sparkassengesetzes, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Beteiligungsfondsgesetzes, des Postsparkassengesetzes 1969, des Kapitalmarktgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, des Prämiensparförderungsgesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Bewertungsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und des Rechnungslegungsgesetzes (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß erfüllt die legislativen Verpflichtungen, die sich für Österreich im Bankenbereich aus dem EWR-Abkommen und dem dort definierten sogenannten "acquis communautaire" ergeben. Zentrale Norm für das Bankwesen ist das in Artikel I geregelte Bankwesengesetz, das eine grundlegende Neufassung des Kreditwesengesetzes darstellt.

Das Investmentfondsgesetz 1993 nimmt ebenfalls auf die durch das EWR-Abkommen eingegangenen Verpflichtungen Bezug, das Bausparkassengesetz löst im Zuge der Rechtsbereinigung das bisher für Bausparkassen geltende Versicherungsaufsichtsgesetz aus dem Jahre 1931 ab. Die im Rahmen des vorliegenden Gesetzeskonvolutes erfolgenden Novellierungen sind hauptsächlich durch erforderliche technische Anpassungen an das Bankwesengesetz bedingt. Die Inkrafttretensbestimmungen wurden so formuliert, daß das Gesetz auch bei einem verzögerten Inkrafttreten des EWR oder auch bei dessen Scheitern selbsttragend in Kraft treten und in Österreich auch angewandt werden kann.

Da der Gesetzesbeschluß verfassungsändernde Bestimmungen enthält, die in die Kompetenz der Länder eingreifen, bedarf er der Zustimmung des Bundesrates.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1993 07 12

Anton Koczur
Berichterstatte

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende